

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung	§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung	
[...] (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr.2 der Abgabenordnung	[...] (g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften, sofern diese gleiche und ähnliche Ziele verfolgen , im Rahmen der Abgabenordnung.	Hier wird die Weitergabe von Mitteln an entsprechende Körperschaften präzisiert und dafür der konkrete Verweis auf einen Paragraphen gestrichen – da sich diese Nummerierung in der AO oft ändert und dann nicht mehr stimmen würde.
§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte	§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte	
<p>(7) Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.</p>	<p>(6) Neu Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.</p> <p>(6) wird zu (7)</p> <p>(7) wird zu (8) Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>(a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.</p> <p>[...]</p>	<p>Das Problem unseres bundesweiten Verbands ist, dass man auf allen Ebenen Mitglied werden kann. Die dann zuständige Ortsgruppe bekommt das aber oft erst sehr viel später mit. Die frühere Praxis, dass die Ortsgruppe innerhalb von 4 Monaten widersprechen kann und die Mitgliedschaft dann einfach gelöscht wird, ist nicht rechtens. Durch diese Mitgliedschaft wird eine Möglichkeit geschaffen, dass die Ortsgruppe Mitgliedschaften widerrufen kann, ohne ein komplettes Ausschlussverfahren durchführen zu müssen.</p> <p>Dieses neue Verfahren muss dann auch hier genannt werden.</p>

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>[...]</p> <p>(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.</p> <p>[...]</p>	<p>(c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.</p> <p>[...]</p> <p>Neu</p> <p>(e) durch den Tod des Mitglieds</p> <p>Bisheriges (e) wird zu (f)</p>	<p>Dieses wird allgemein gehalten, da es ausführlich in den §§ 11 und 12 ausgeführt wird.</p> <p>War bisher nicht aufgeführt.</p>
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung	
<p>[...]</p> <p>(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in Textform, oder durch Bekanntgabe in der Allgemeinen Zeitung ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt des NABU Alzey und Umgebung integriert und an die Mitglieder verschickt wird.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt des NABU Alzey und Umgebung integriert und an die Mitglieder verschickt wird.</p>	<p>Die Amtsgerichte verlangen mittlerweile, dass es nur eine eindeutige Einladungsform für die Mitgliederversammlung gibt. Mehrere alternativ genannte Veröffentlichungsformen sind nicht mehr zulässig.</p> <p>Da der NABU Alzey ein Mitgliedsblatt hat, bietet sich einfach die Streichung der Zeitung an.</p>
§ 10 Vorstand	§ 10 Vorstand	
<p>(1) Der Vorstand des NABU Alzey und Umgebung setzt sich zusammen aus:</p> <p>(a) dem /der/den Vorsitzenden,</p> <p>(b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>(c) dem/der Kassenwart/in, sowie nach Bedarf</p> <p>(d) dem/der Schriftführer/in,</p> <p>(e) dem/der Sprecher/in der NAJU Alzey und Umgebung</p>	<p>1) Der Vorstand des NABU Alzey und Umgebung setzt sich zusammen aus:</p> <p>(a) dem /der/den Vorsitzenden,</p> <p>(b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>(c) dem/der Kassenwart/in, sowie nach Bedarf</p> <p>(d) dem/der Schriftführer/in,</p> <p>(e) dem/der Sprecher/in der NAJU Alzey und Umgebung</p>	

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>(f) den Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder kann für sich allein den Verein vertreten.</p> <p>(5) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. [...]</p>	<p>(f) bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden und der*die Kassenwart*in; jede*r kann für sich allein den Verein vertreten.</p> <p>(5) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. [...]</p>	<p>Dadurch soll eine Höchstanzahl von Vorstandsmitgliedern festgelegt werden.</p> <p>Dadurch, dass das der*die Kassenwart*in vertretungsberechtigt ist, erhöht sich die Flexibilität bei möglichen Vertretungsfragen.</p> <p>Die Amtszeiten sollen etwas kürzer sein.</p>
<p>§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p>	<p>§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p>	
<p>(1) Der Vorstand des NABU Alzey und Umgebung sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Stellt er fest, dass Mitglieder</p> <p>(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,</p> <p>(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so informiert er den Vorstand des NABU Rheinland-Pfalz, der Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung trifft, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.</p> <p>(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der</p>	<p>Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.</p>	<p>Der NABU muss solche Regelungen zur Ordnung haben. Als Gesamtverband dürfen sich die aber <u>nie</u> zwischen den NABU-Ebenen unterscheiden. Deshalb müssen wir als Gruppen bei jeder kleinen Änderung auf Bundesebene immer aufwändig nachziehen.</p> <p>Dies entfällt in Zukunft, da einfach auf die Bundessatzung verwiesen wird. (Man nennt das juristisch: Statische Verweisung)</p>

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.</p> <p>(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen.</p>		
<p>§ 12 Schiedsstelle</p>	<p>§ 12 Schiedsstelle</p>	
<p>(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>(a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,</p> <p>(b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.</p> <p>(2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.</p> <p>(3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.</p> <p>(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.</p> <p>(5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied</p>	<p>Für die Regelungen zur Schiedsordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.</p>	<p>Hier gilt das gleiche wie bei § 11.</p>

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der/die Antragsteller/in muss darlegen, dass er/sie durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen/ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.</p> <p>(6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält sie die Anfechtung für begründet, hebt sie den Beschluss auf.</p> <p>(7) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Rüge oder Verwarnung, (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU, (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen. <p>(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Rüge oder Verwarnung, (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung, (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens. <p>(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles</p>		

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.</p> <p>(10) Der NABU Mainz und Umgebung erkennt die Zusammensetzung der Schiedsstelle und deren Entscheidungen, wie sie in der Bundessatzung geregelt sind, an.</p>		
	§ 13 Satzungen, Ordnungen und Richtlinien	
	<p>(1) Der NABU Alzey und Umgebung erkennt die Ordnungen und die Richtlinien, die der NABU Bundesverband für den Gesamtverband erlässt, ausdrücklich an.</p> <p>Folgende Ordnungen sind bisher erlassen und rechtswirksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandsordnung 2. Finanzordnung 3. Beitragsordnung 4. Datenschutzordnung 5. Schiedsordnung 6. Ehrungsordnung <p>(2) Darüber hinaus kann er sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben, die den gesamtverbandlichen Ordnungen und Richtlinien nicht entgegenstehen dürfen.</p> <p>(3) Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. ist ein Gesamtverband, die Satzungen seiner Untergliederungen, so auch diese Satzung, dürfen gemäß § 7 Abs. 4 der Bundessatzung nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Sollte diese Satzung der Bundessatzung entgegenstehende Regelungen oder</p>	<p>Wenn man die vorangehenden beiden Paragraphen so verkürzt, dann sollte man einen solchen Paragraphen einfügen, damit ganz klar ist, welche sonstigen Ordnungen und vor allem, welche Bundessatzung gemeint ist.</p>

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
	Regelungslücken aufweisen, gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022. Die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. in der Fassung vom 12./13.11.2022 ist als Bestandteil dieser Satzung als Anlage beigegefügt.	
§ 13 Allgemeine Bestimmungen	§ 14 Allgemeine Bestimmungen	
		Bleibt Identisch Nur Nummerierung ändert sich
§ 14 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen	§ 15 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen	
		Bleibt Identisch Nur Nummerierung ändert sich
§ 15 Satzungsänderungen	§ 16 Satzungsänderungen	
<p>[...]</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen.</p> <p>Die Mitglieder sind unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>[...]</p> <p>(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.</p> <p>Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung im NABU e.V. im Sinne von § 13 Absatz 3 dieser Satzung unabdingbar werden.</p> <p>Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>Dieser Einschub bei dem Absatz (4) ist ganz wichtig.</p> <p>Bisher war es so, dass wir Änderungen der Bundessatzung ja immer übernehmen müssen und dafür immer ein aufwändiges Verfahren starten mussten. Ohne dass wir was daran ändern konnten.</p> <p>Dieser Einschub ermöglicht es in Zukunft, solche eh nicht zu ändernden Neuerungen durch den Vorstand zu übernehmen anstatt ein großes Verfahren zu veranstalten.</p> <p>(Anmerkung: Der Vorstand kann es so machen, er muss es nicht. Er kann - wenn er will - auch die Mitgliederversammlung damit beschäftigen).</p>
§ 16 Auflösung	§ 17 Auflösung	

Derzeit gültige Satzung des NABU Alzey und Umgebung	Neuer Formulierungsvorschlag	Anmerkungen und Erläuterungen
		Bleibt Identisch Nur Nummerierung ändert sich
§ 17 Vermögensbindung	§ 18 Vermögensbindung	
		Bleibt Identisch Nur Nummerierung ändert sich
§ 18 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten	
		Bleibt Identisch Nur Nummerierung ändert sich